

Kinder vor Gefahren für ihr Wohl schützen
Kinderschutz in Kita und Hort

Prof. Dr. Jörg Maywald, KIEZ-KITA-Fachtagung, 25.1.2022

Kinderschutz in der Corona-Zeit: Anstieg kindlicher Gewaltopfer in 2020

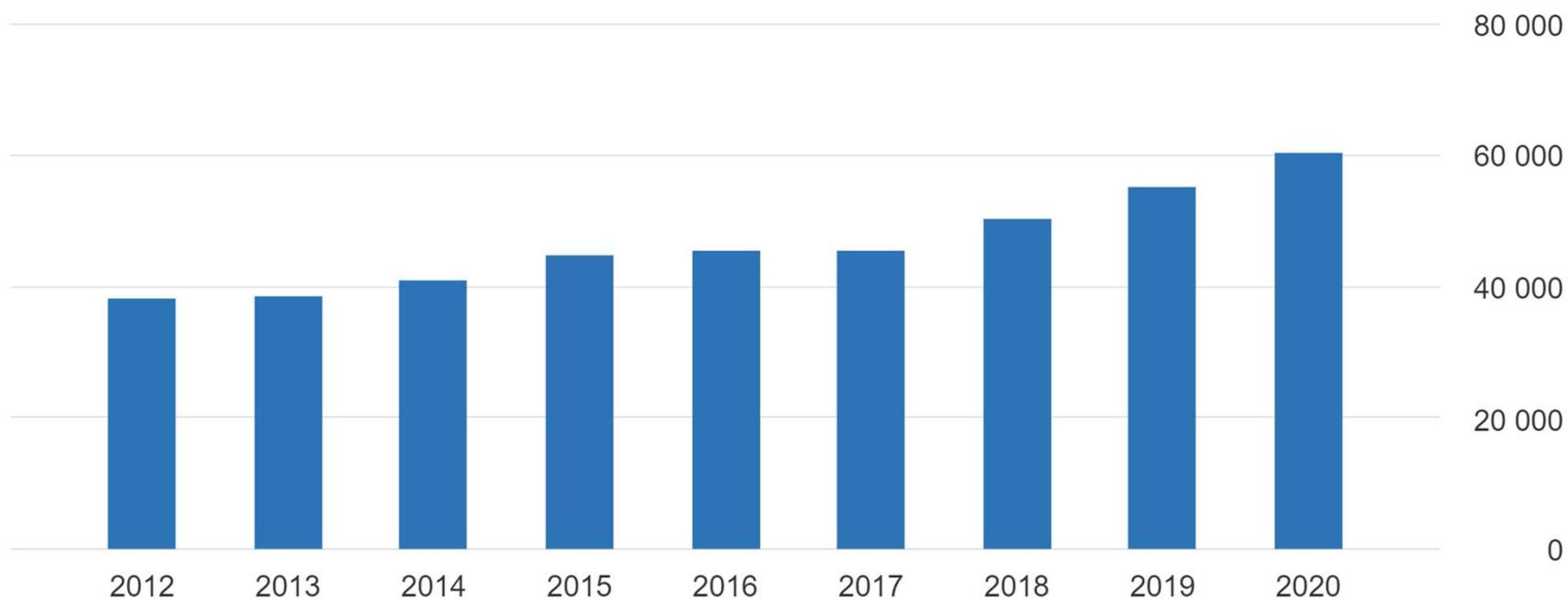
- **152 Kinder gewaltsam zu Tode gekommen**
(gegenüber 112 Kindern in 2019)
- **4.918 Fälle von Misshandlung von Schutzbefohlenen**
(Zunahme von 10% gegenüber 2019)
- **Mehr als 14.000 Fälle von sexuellem Missbrauch**
(Zunahme von 6,8% gegenüber 2019)
- **18.761 Fälle von Missbrauchsabbildungen**
(Zunahme von 53% gegenüber 2019)

Quelle: Pressemitteilung des Bundeskriminalamts vom 26.5.2021

Kinderschutz in der Corona-Zeit: Anstieg kindlicher Gewaltopfer in 2020

Entwicklung der Kindeswohlgefährdungen

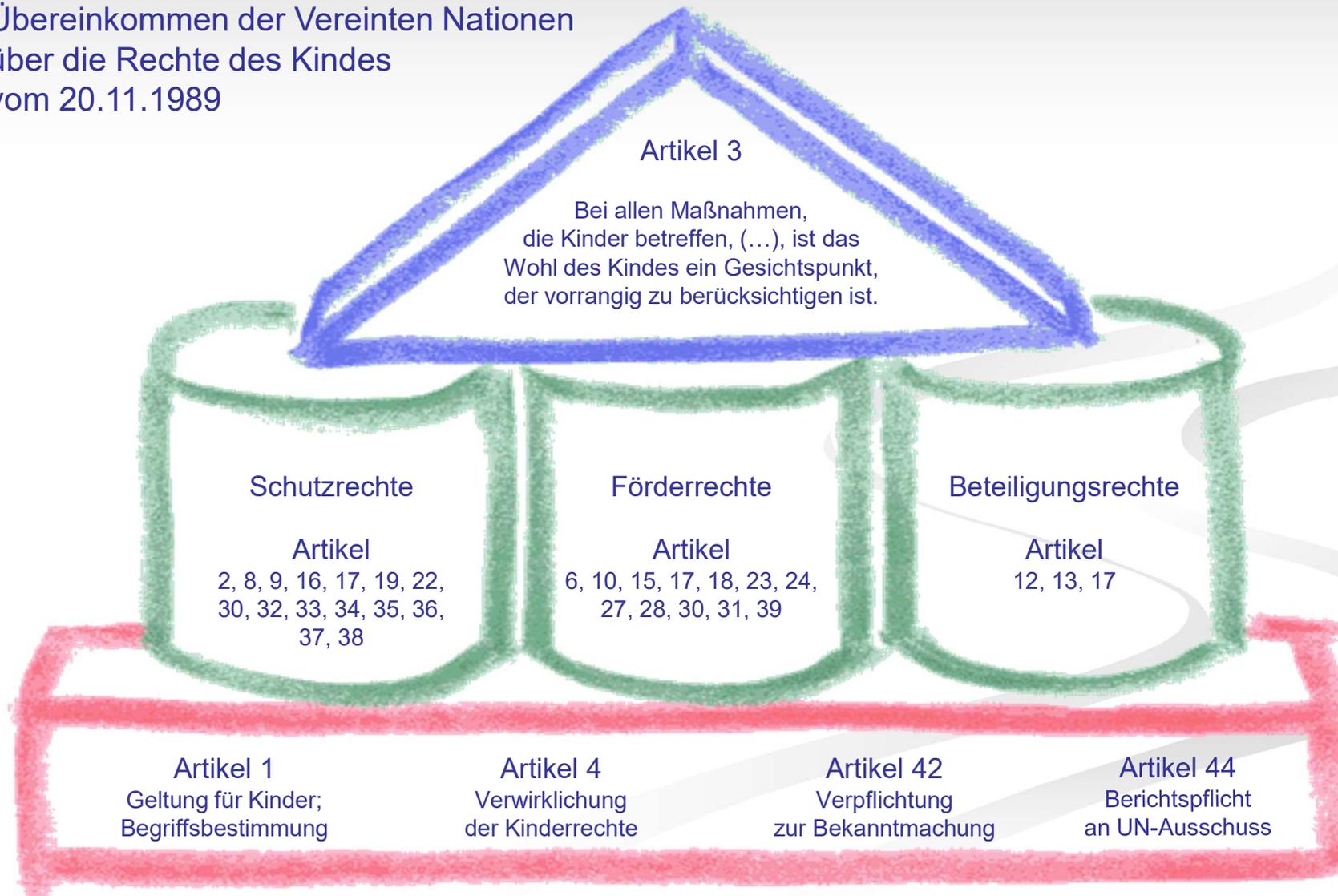
(akute und latente Fälle)



2012 ohne Hamburg

Das Gebäude der Kinderrechte

Übereinkommen der Vereinten Nationen
über die Rechte des Kindes
vom 20.11.1989



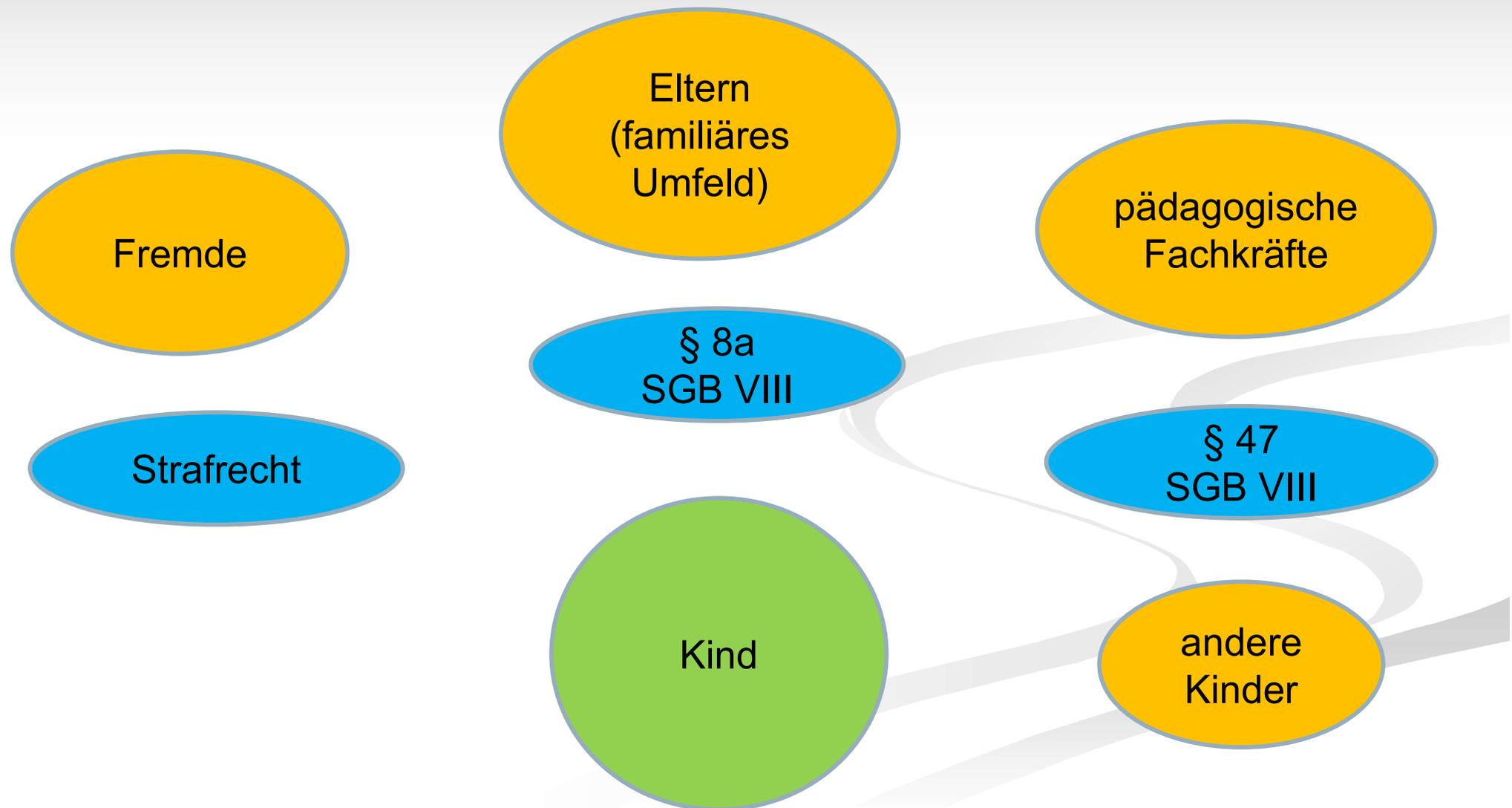
Kinderschutz: unterschiedliche Reichweiten

- **Intervenierender Kinderschutz: Kindeswohlgefährdung**
(enges Verständnis)
- **Präventiver Kinderschutz: u.a. Frühe Hilfen**
(erweitertes Verständnis)
- **Verwirklichung sämtlicher Kinderschutzrechte:**
u.a. Diskriminierungsschutz, Gewaltschutz, Medienschutz,
Gesundheitsschutz, Schutz der Privatsphäre
(weites Verständnis)
- **Kinderrechtsschutz: Umsetzung sämtlicher Kinderrechte**
Schutzrechte – Förderrechte – Beteiligungsrechte
(sehr weites Verständnis)

Gewaltschutz: Gefahren durch unterschiedliche Personengruppen

- **Eltern sowie Personen im familiären Umfeld**
(Eingriffsschwelle: Kindeswohlgefährdung; § 1666 BGB, § 8a SGB VIII)
- **Pädagogische Fachkräfte**
(Meldepflicht: Kindeswohlbeeinträchtigung; § 47 SGB VIII;
je nach Einzelfall möglicherweise arbeits- und/oder strafrechtliche Folgen)
- **Übergriffe unter Kindern**
(Meldepflicht: Kindeswohlbeeinträchtigung; § 47 SGB VIII;
je nach Einzelfall möglicherweise arbeits- und/oder strafrechtliche Folgen)
- **Fremde Personen**
(Anzeige bei Polizei/Staatsanwaltschaft: Strafrecht)

Gewaltschutz: Gefahren durch unterschiedliche Personengruppen



Kinderschutz: rechtliche Rahmenbedingungen

Elternrecht, Kindeswohl und Wächteramt (Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz)

- starkes Elternrecht, bisher keine Kinderrechte im Grundgesetz
- Elternrecht an Wohl des Kindes gebunden (treuhänderisches, fremdnütziges Recht)
- Wächteramt durch staatliche Gemeinschaft
- Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung (§ 1631 Abs. 2 BGB)

Schutzpflicht bei Gefährdung des Kindeswohls

- keine *allgemeine* Melde- oder Anzeigepflicht (§ 8a SGB VIII: spezielle Meldepflicht unter bestimmten Bedingungen)
- aber: (strafbewehrte) Pflicht zur Hilfeleistung (§ 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht)
- Zivilrechtliche Maßnahmen (§§ 1666, 1666a BGB) (bei Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls; Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Vorrang öffentlicher Hilfen)
- Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe (§ 1 Abs. 3 SGB VIII: Jugendhilfe soll Kinder vor Gefahren für ihr Wohl schützen; § 8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, § 8b SGB VIII: Fachliche Beratung und Begleitung zum Kinderschutz, § 42: Inobhutnahme)

Schutzauftrag von Einrichtungen und Diensten gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII

- **Wahrnehmen/Erkennen** gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
- Information der **Leitung** und **kollegiale Beratung**
- **Hinzuziehen insoweit erfahrener Fachkraft**
(intern oder extern, Fallverantwortung bleibt bei der Einrichtung)
- **Gefährdungseinschätzung** unter Einbeziehung von Eltern und Kind (soweit wirksamer Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt)
- **Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen**
(Vergewisserung über Inanspruchnahme und Wirksamkeit der Hilfe)
- falls Gefährdung anders nicht abgewendet werden kann:
Information des Jugendamts (i.d.R. nach vorheriger Information der Eltern)
- Bei **dringender Gefahr**: Information des Jugendamts auch ohne Einwilligung der Eltern

Gefährdung: Definition

Gefährdung ist zu verstehen als „eine gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr,

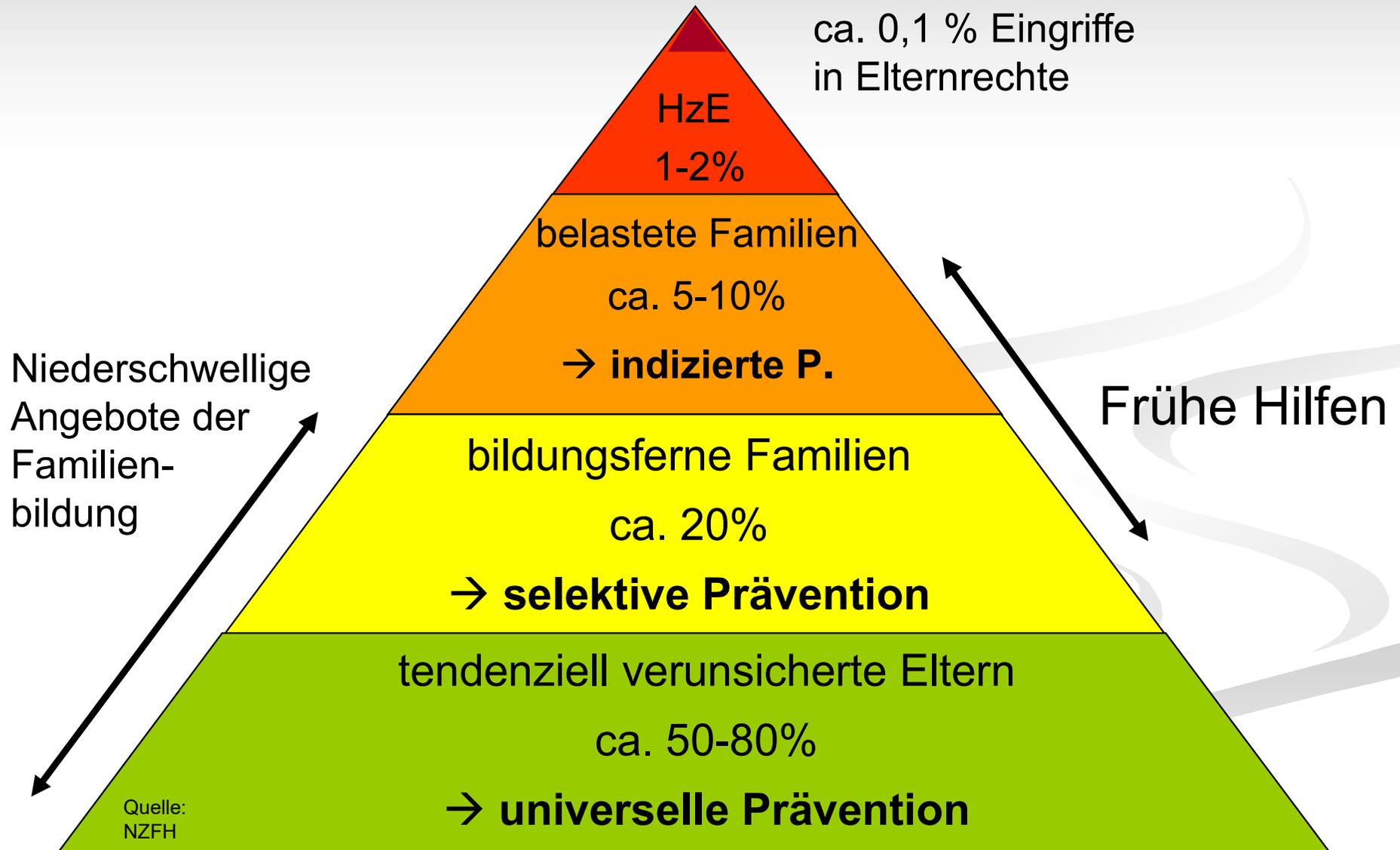
dass sich bei einer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“.

BGH FamRZ 1956, S. 350 = NJW 1956, S. 1434

Gewalt gegen Kinder: Formen

- Körperliche Misshandlung
- Seelische Misshandlung
- Körperliche Vernachlässigung
- Seelische Vernachlässigung
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht
- Erleben häuslicher Gewalt
- Sexueller Missbrauch

Familien: Unterstützungsbedarf



Fehlverhalten durch Fachkräfte: Formen

- Beschämung und Entwürdigung
- Anschreien
- Ständiges Vergleichen mit Anderen
- Bevorzugung von Lieblingskindern
- Diskriminierung
- Zwang zum Essen
- Rigide Schlafenszeiten
- Kontrolle des Toilettengangs
- Zerren und Schubsen
- Körperliche Bestrafung
- Fixieren
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht
- Mangelnde gesundheitliche Fürsorge
- Ungenügende Nähe-Distanz-Regulation
- Ignorieren von Übergriffen unter Kinder
- Sexuell übergriffiges Verhalten
- Sexueller Missbrauch
- (...)

Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(2) Die **Erlaubnis** ist zu erteilen, wenn das **Wohl** der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung **gewährleistet** ist.

Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn (...)

4. zur Sicherung der **Rechte** und des **Wohls** von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die **Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt**, geeignete **Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung** sowie der **Möglichkeit der Beschwerde** in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

§ 45 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

Meldepflichten

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung
hat der zuständigen Behörde unverzüglich

(...)

2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das
Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen,

(...)

anzuzeigen.

§ 47 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

Beeinträchtigung: nähere Bestimmung

Kindeswohl beeinträchtigende Ereignisse oder Entwicklungen sind „nicht alltägliche, konkrete und akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung,

die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern auswirken bzw. auswirken können“.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2013

Institutioneller Kinderschutz in der Kita: Prävention

- Angebote für die Kinder zur **Stärkung der kindlichen Persönlichkeit** und zur **Prävention von Gewalt**
(z.B. Programm Kindergarten *plus*)
- (Weiter-)Entwicklung der **pädagogischen Fachkräfte**
(u.a. Selbstreflexion, Fort- und Weiterbildungen, Supervision)
- Förderung der **Zusammenarbeit im Team**
(u.a. Reflexionsräume, Fallgespräche, Erörterung pädagogischer Schlüsselsituation, partizipativer Führungsstil)
- Weiterentwicklung der **Kita als Organisation**
(u.a. Leitbild- und Konzeptentwicklung, kinderrechtsbasiertes Schutzkonzept, Ethik pädagogischer Beziehungen)

Institutioneller Kinderschutz in der Kita: Intervention

- Kollegiales Gespräch
- Beratung im Team

- Gespräch mit der Leitung
- Fachberatung

- Information des Trägers
- Meldung an das Landesjugendamt
gemäß § 47 SGB VIII

- Arbeitsrechtliche Konsequenzen
(u.a. Dienstanweisung, Ermahnung, Abmahnung, Kündigung)
- Strafanzeige

Schutzkonzepte in Einrichtungen: zentrale Elemente

- Verankerung des institutionellen Kinderschutzes im Konzept der Einrichtung
- Risikoanalyse und Festlegung pädagogischer Standards in Schlüssel-situationen (Verhaltenskodex)
- Erarbeitung einer Selbstverpflichtungserklärung
- Einrichtung von Beschwerdeverfahren für Kinder, Eltern und pädagogische Fachkräfte
- Präventionsangebote zum Schutz der Kinder vor Gewalt
- Notfallplan zum Vorgehen bei Gewalt durch Fachkräfte
- Kooperation mit einer Fachberatungsstelle